

Anhang A: ÖVF-Typen in Brandenburg und Berlin sowie deren Anforderungen

Ökologische Vorrangflächen	Gewichtungsfaktor	Auflagen
<p>Brachliegende Flächen</p> <p>Art. 46 Abs. 2 a VO (EU) Nr. 1307/2013 Art. 45 Abs. 2, 10a, 10b VO (EU) Nr. 639/2014 §§ 2, 25 DirektZahlDurchfV § 5 AgrarZahlVerpfIV</p>	<p>1,0</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die brachliegende Fläche als ÖVF ist Ackerland. • NC 545, 590 und 591 in Verbindung mit ÖVF- Typ„9“ • Auf diesen Flächen darf keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden. Das ganzjährige Verbot der landwirtschaftlichen Erzeugung auf einer brachliegenden Fläche gilt nicht, wenn die Fläche in dem auf das Antragsjahr folgenden Jahr wieder für eine landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden soll. Dann ist ab dem 01.08. des Antragsjahres eine Aussaat oder eine Pflanzung mit der erforderlichen Bodenbearbeitung, Pflanzenschutz und der erforderlichen Düngung zulässig. Diese Aussaat oder Pflanzung darf nicht im Antragsjahr zur Ernte führen. • Brachliegende Flächen, die als ÖVF ausgewiesen werden, bleiben Ackerland, auch wenn sie in diesem Zeitraum begrünt werden und dadurch mehr als fünf Jahre nacheinander Gras oder andere Grünfütterpflanzen auf diesen Flächen stehen. Dies gilt nur, solange sie auch als ÖVF ausgewiesen werden. Im Umkehrschluss werden Ackerbrachen, die nicht als ÖVF beantragt werden, nach 5-jähriger ununterbrochener Ackerbrachenutzung mit Gras und Grünfütterpflanzen zu Dauergrünland. • Ab 01.08. ist die Beweidung von brachliegenden Flächen durch Schafe und Ziegen zulässig. • Der Aufwuchs auf den brachliegenden Flächen muss einmal während des Jahres entweder zerkleinert und ganzflächig verteilt werden oder gemäht und das Mähgut abgefahren werden. Diese Mindesttätigkeit hat bis zum 15.11. des Antragsjahres zu erfolgen. Das Mähgut darf keinesfalls für eine landwirtschaftliche Erzeugung verwendet werden. Es darf nicht verfüttert oder für die Biogaserzeugung verwendet werden. <p>Auf brachliegenden Flächen sind CC-Regelungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzenschutzmittel und Stickstoffdüngungen dürfen das gesamte Kalenderjahr nicht angewandt werden, wenn die Stilllegung für das gesamte Antragsjahr gilt. • Die Flächen müssen der Selbstbegrünung überlassen werden oder sind durch eine gezielte Aussaat bis zum 31.03. zu begrünen. • In dem Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. eines Jahres ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf den brachliegenden Flächen verboten.
<p>Feldrand-, Puffer- und Waldrandstreifen</p>		<p>Grundsätzliche Anforderungen an Feldrand-, Puffer- und Waldrandstreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Mindestbreite beträgt 1 m und die Maximalbreite 20 m. An keiner Stelle dürfen die Vorgaben der Höchst- und Mindestbreiten über- bzw. unterschritten werden. • Es ist zulässig, Streifen nicht an allen Stellen gleich breit anzulegen. • Streifen dürfen nicht den überwiegenden Flächenanteil (mehr als 50 %) einer Parzelle einnehmen. • Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden. Eine Selbstbegrünung ist zulässig oder es ist eine gezielte Aussaat zur Begrünung vorzunehmen (bis 31.03.). In dem Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. eines Jahres ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses verboten.

	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Streifen darf keine landwirtschaftliche Produktion stattfinden. Sofern der Streifen aber von der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche unterscheidbar bleibt, ist eine Beweidung oder Schnittnutzung des Aufwuchses zulässig. • Ab dem 01.08. des Antragsjahres darf eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet und durchgeführt werden, wenn diese erst im folgenden Jahr zu einer Ernte führt. • Findet keine Beweidung statt oder wird der Aufwuchs nicht für eine Schnittnutzung genutzt und wird ab dem 01.08. keine Aussaat oder Pflanzung zur Ernte im Folgejahr durchgeführt oder vorbereitet, dann muss der Aufwuchs auf der Fläche einmal während des Jahres zerkleinert und ganzflächig verteilt oder abgefahren werden (siehe <u>Abschnitt 3.6 Erläuterungen zu bestimmten Nutzungen</u>). Diese Mindesttätigkeit hat bis zum 15.11. des Antragsjahres zu erfolgen. 	
<p>Pufferstreifen Art. 46 Abs. 2 d VO (EU) Nr. 1307/2013 Art. 45 Abs. 5 und 10 a VO (EU) Nr. 639/2014 § 28 DirektZahlDurchfV § 5 AgrarZahlVerpflV</p>	<p>1,5</p> <p>Es gelten ebenfalls die obenstehenden grundsätzlichen Anforderungen für Streifen!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pufferstreifen können nur entlang von Wasserläufen oder entlang anderer Gewässer ausgewiesen werden. Gewässer im Sinne dieser Regelung sind alle ständig oder zeitweilig in Betten fließenden ("Wasserläufe") oder stehenden oder aus Quellen abfließenden Oberflächengewässer. Gewässer, die nur gelegentlich wasserführend sind, sind ausgenommen. • Es gelten folgende NC für Pufferstreifen und Feldränder: NC 057 mit neuer Bezeichnung „Feldrand / Pufferstreifen ÖVF DGL“, NC 058 mit neuer Bezeichnung „Feldrand / Pufferstreifen ÖVF AL“. • Die maximal zulässige Breite beträgt 20 m. Ist entlang des Wassers ein Ufervegetationsstreifen vorhanden, so wird dieser in die Berechnung einbezogen. • Die Längsseiten von Pufferstreifen müssen parallel und entlang des Gewässers verlaufen. Pufferstreifen entlang eines mäandrierenden Verlaufs des Gewässers können an der Feldseite begrabt werden. • Pufferstreifen DGL und Pufferstreifen AL können unter Beachtung der Höchst- und Mindestbreiten nebeneinander liegen. • Pufferstreifen können jedoch nicht mit anderen Streifenelementen (Feld- oder Waldrandstreifen) zusammengelegt werden. • Pufferstreifen können nur dann am Rande oder neben einer vom selben Begünstigten als ÖVF angemeldeten Brachfläche angelegt werden, wenn sie von der Brachfläche eindeutig unterscheidbar sind. Ein Pufferstreifen mit aktiver Begrünung kann neben einer Brachfläche mit Selbstbegrünung liegen und umgekehrt. Neben einem Pufferstreifen DGL kann eine Brache mit Blühpflanzenmischung angelegt werden. DGL-Pufferstreifen dürfen nicht umbrochen werden und unterliegen der Dauergrünlanderhaltung, so dass hier ein Blühstreifen unzulässig ist. • Sofern der Pufferstreifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt, ist eine Beweidung oder Schnittnutzung des Aufwuchses zulässig. • Eine Stickstoffdüngung ist nicht möglich, da für eine aus der Erzeugung genommene Fläche kein Düngbedarf besteht. 	
<p>Feldränder Art. 46 Abs. 2 c VO (EU) Nr. 1307/2013 Art. 45 Abs. 5 und 10 a VO (EU) Nr. 639/2014 § 28 DirektZahlDurchfV § 5 AgrarZahlVerpflV</p>	<p>1,5</p> <p>Es gelten ebenfalls die obenstehenden grundsätzlichen Bedingungen für Streifen!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feldränder, die nicht unter CC geschützt sind, können ebenfalls als ÖVF in der Kategorie „Landschaftselemente“ ausgewiesen werden. Dabei muss es sich bei diesem Feldrand um Ackerland handeln. • Es gelten folgende NC für Pufferstreifen und Feldränder: NC 057 mit neuer Bezeichnung „Feldrand / Pufferstreifen ÖVF DGL“, NC 058 mit neuer Bezeichnung „Feldrand / Pufferstreifen ÖVF AL“. • Die maximal zulässige Breite beträgt 20 m. Teilstücke, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht als ÖVF der Kategorie Feldränder ausgewiesen werden. 	

	<ul style="list-style-type: none"> • Feldränder können auch gebildet werden, indem eine Ackerparzelle durch ein solches streifenförmiges Element vollständig geteilt wird. Der trennende Streifen wird dann einem Schlag zugeordnet, wobei der andere Schlag die gleiche oder eine andere Nutzung haben kann. • Feldränder können nicht an einem Pufferstreifen oder an einem Streifen von beihilfefähigen ÖVF an Waldrändern angelegt werden. • Feldränder können nur dann am Rande oder neben einer vom selben Begünstigten als ÖVF angemeldeten Brachfläche angelegt werden, wenn sie von der Brachfläche eindeutig unterscheidbar sind. Ein Feldrandstreifen mit Blühpflanzenmischung (aktive Begrünung) kann neben der Brachfläche mit Selbstbegrünung liegen und umgekehrt. 	
<p>Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern (ohne Produktion)</p> <p>Art. 46 Abs. 2 f VO (EU) Nr. 1307/2013</p> <p>Art. 45 Abs. 7 und 10 a VO (EU) Nr. 639/2014</p> <p>§ 29 DirektZahlDurchV § 5 AgrarZahlVerpflV</p>	<p>1,5</p> <p>Es gelten ebenfalls die obenstehenden allg. Bedingungen für Streifen!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Streifen beihilfefähiger Flächen können entlang von Waldrändern „ohne“ Produktion als ökologische Vorrangfläche auf Ackerland angelegt werden. • NC 054 und ÖVF-Typ = 4. • Streifen an Waldrändern müssen unmittelbar an die Bäume des Waldes angrenzen! <p><u>Achtung:</u> Feldraine oder Waldsäume, die zwischen Wald und Streifen am Waldrand liegen, können nicht als ÖVF beantragt werden! Es besteht jedoch die Möglichkeit alternativ einen „Streifen am Feldrand“ anzulegen, da die antragstellende Person frei entscheiden kann, welchem Streifen auf Ackerland er den Vorzug geben möchte. Sofern auf die Beweidung und Schnittnutzung verzichtet werden kann, ist (bei gleichem Gewichtungsfaktor, aber einer höheren Höchstbreite) dem Feldrandstreifen der Vorzug einzuräumen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Streifen an Waldrändern können jedoch nicht mit anderen Streifenelementen (Feldrand- oder Pufferstreifen) zusammengelegt werden. Sie können nur dann am Rande oder neben einer vom selben Begünstigten als ÖVF angemeldeten Brachfläche angelegt werden, wenn sie von der Brachfläche eindeutig unterscheidbar sind. Ein Streifen am Waldrand mit Blühpflanzenmischung kann neben der Brachfläche mit Selbstbegrünung liegen und umgekehrt. • Auf diesen Streifen gilt ein ganzjähriges Verbot einer landwirtschaftlichen Erzeugung. Bleibt der Streifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar, dann ist eine Beweidung oder eine Schnittnutzung des Aufwuchses zulässig. 	
<p>Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP)</p> <p>Art. 46 Abs. 2 g VO (EU) Nr. 1307/2013</p> <p>Art. 45 Abs. 8 VO (EU) Nr. 639/2014</p> <p>§ 30 DirektZahlDurchV</p>	<p>0,5</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP) können, mit bestimmten Gehölzarten, als ÖVF ausgewiesen werden. • NC 841, ÖVF-Typ = 6 und Artencode (siehe <u>Anhang B: ÖVF-Arten für Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP)</u>). • Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Ausbringung von mineralischen Düngemitteln. • Es muss das Jahr der Anpflanzung und das Jahr der letzten Ernte angegeben werden. 	
<p>Aufforstungsflächen</p> <p>Art. 46 Abs. 2 h VO (EU) Nr. 1307/2013</p> <p>Art. 32 Abs. 2 b ii VO (EU) Nr. 1307/2013</p>	<p>1,0</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nur aufgeförderte Flächen im Rahmen der EU-Förderung der zweiten Säule der GAP oder einer dieser EU-Förderung vergleichbaren nationalen Aufforstungsförderung können als ÖVF berücksichtigt werden, solange der Verpflichtungszeitraum andauert. • NC 564 mit ÖVF-Typ = 8. • Diese Maßnahmen der Aufforstung ergeben sich nach den VO (EG) 1257/99, VO (EG) 1698/05 o. VO (EU) 1305/2013. • Bei geförderter Aufforstung ab 2008 und auch nur dann, wenn in 2008 für die Fläche Betriebsprämie gezahlt wurde bzw. die aufgeförderte Fläche in 2008 zur Aktivierung von Stilllegungs-ZA eingesetzt wurde. 	
<p>Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder</p>	<p>0,3</p> <p><u>Zwischenfrüchte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Für den Zwischenfruchtanbau ist der ÖVF-Typ = 2 in Verbindung mit der Hauptnutzung (Vorkultur) anzugeben. 	

<p>Untersaat Art. 46 Abs. 2 i VO (EU) Nr. 1307/2013 Art. 45 Abs. 9, 10 b und 10 c VO (EU) Nr. 639/2014 § 18 Abs. 3 DirektZahlDurchfG § 31 DirektZahlDurchfV § 5 Abs. 6 AgrarZahlVerpflV</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Auf diesen Flächen sind Kulturpflanzenmischungen einzusäen. Diese „Mischungen“ müssen aus <u>mindestens</u> zwei Arten aus der vorgegebenen Sortenliste (siehe Anhang C: ÖVF-Arten für Zwischenfruchtsorten und Untersaaten) bestehen. Dabei darf keine Art einen höheren Anteil als 60 % der Samen aufweisen. Außerdem darf der Anteil von Gräsern an den Samen dieser Mischungen nicht mehr als 60 % betragen. • Saatgutmischungen von Saatzuchtbetrieben können für den Anbau von Zwischenfrüchten als ÖVF verwendet oder alternativ auch selbst hergestellt werden. In beiden Fällen sind entsprechende Belege und Nachweise vorzuhalten. • Die Aussaat darf nicht nach dem 01.10. des jeweiligen Antragsjahres erfolgen und der Bewuchs muss bis zum 15.02. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben. • Im Antragsjahr dürfen nach der Ernte der Vorkultur weder chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, mineralische Stickstoffdüngemittel oder Klärschlamm eingesetzt werden. • Im Antragsjahr dürfen die Flächen nur durch eine Beweidung mit <u>Schafen und Ziegen</u> genutzt werden (keine anderen Nutztiere). Nach dem 31.12. gibt es keine Einschränkung bei der Beweidung. • Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist zulässig. • Nach dem 15.02. im Folgejahr ist grundsätzlich jede Nutzung des Aufwuchses möglich. • Der Zwischenfruchtanbau ist nur zulässig, wenn im Folgejahr eine Hauptkultur im Sinne der Anbaudiversifizierung folgt. <p><u>Untersaaten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Untersaat ist der ÖVF-Typ = 3 in Verbindung mit der Hauptnutzung (Hauptkultur) anzugeben. • Eine Untersaat ist die Aussaat von Gras oder Leguminosen in eine Hauptkultur. Dabei sind Untersaaten von Gras, Untersaaten von Leguminosen, Leguminosengemischen sowie Leguminosen-Gras-Gemischen, unabhängig von der Art, zulässig. • Grasuntersaaten werden i. d. R. zeitgleich mit einer Hauptkultur ausgesät. Es gelten daher keine Fristen. • Der Bewuchs muss bis zum 15.02. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben. Abweichend davon endet diese Verpflichtung nach dem 31.12. des jeweiligen Antragsjahres bereits mit der Vorbereitung einer unverzüglich folgenden Aussaat der nächsten Hauptkultur, wenn diese vor dem 15. 02. ausgesät wird. • Im Antragsjahr nach Ernte der Hauptkultur dürfen die Flächen nur durch eine Beweidung mit <u>Schafen und Ziegen</u> genutzt werden (keine anderen Nutztiere). Nach dem 31.12. gibt es keine Einschränkung bei der Beweidung. • Bei Grasuntersaaten ist im Folgejahr oder auch in den Folgejahren eine weitere Nutzung vom Ackergras als Hauptkultur möglich. • Im Antragsjahr dürfen nach der Ernte der Vorkultur weder chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, mineralische Stickstoffdüngemittel oder Klärschlamm eingesetzt werden. Das Verbot zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt vom Zeitpunkt der Ernte der Hauptkultur für mindestens 8 Wochen oder bis zur Aussaat der nächsten Hauptkultur. • Verbleibt die Grasuntersaat im Folgejahr oder in den Folgejahren auf der Fläche, kann sie nicht mehr als Grasuntersaat auf ÖVF angerechnet werden. Eine weitere Nutzung der Fläche als Hauptkultur ist möglich. Zur Verdeutlichung: Haben Sie 2020 auf einer Fläche bereits eine Grasuntersaat mit ÖVF beantragt und beantragen Sie das Ackergras im Jahr 2021 als Hauptkultur, können Sie im Jahr 2021 auf dieser Fläche keine ÖVF beantragen.
<p>Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen (Leguminosen) Art. 46 Abs. 2 j VO (EU) Nr. 1307/2013</p>	<p>1,0</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für stickstoffbindende Pflanzen (N-Binder) als Hauptkultur ist der ÖVF-Typ = 7 anzugeben. Die "stickstoffbindenden Pflanzen" umfassen im Wesentlichen die auch unter dem Begriff "Eiweißpflanzen" als landwirtschaftliche Kulturpflanzen gebräuchlichen Körner- und Futterleguminosen. • Die N-bindenden Pflanzen können als Reinkultur einzelner der im Anhang D (ÖVF-Arten für stickstoffbindende Pflanzen) enthaltenen Arten, als Mischung mehrerer der im Anhang D aufgeführten Arten oder als Mischungen mit anderen Pflanzen angebaut werden, so-

<p>Art. 45 Abs. 10 und 10 b VO (EU) Nr. 639/2014</p> <p>§ 18 Abs. 4 DirektzahlDurchfG</p> <p>§ 32 DirektzahlDurchfV</p> <p>§ 5 Abs. 6 S. 2 AgrarZahlVerpflV</p>	<p>fern Leguminosen überwiegen (z.B. Klee- oder Luzerne-Gras-Gemische, aber auch Körnerleguminosen mit Getreide als Stützfrucht). Die Vorgabe der Reinsaat entfällt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Die Aussaat von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut ist ebenfalls nicht zulässig. Das Impfen von Saatgut ist dagegen zulässig, da es sich beim Impfen mit Knöllchenbakterien nicht um Pflanzenschutzmittel handelt. Mehrfährige Pflanzen, wie z. B. Luzerne, können während mehrerer aufeinander folgender Antragsjahre als ÖVF ausgewiesen werden. Dies setzt voraus, dass die ausgesäte Luzerne weiterhin gegenüber Gräsern und sonstigen Beikräutern vorherrscht, die sich beim mehrjährigen Anbau üblicherweise auf der Fläche etablieren (das Verhältnis der Leguminose zum Beikraut sollte 80:20 nicht unterschreiten). Die Hauptkultur muss daher eindeutig als Luzerne zu identifizieren sein. N-bindende Pflanzen müssen für die jeweilige Art von der Aussaat bis zur Ernte vorhanden sein. Um Stickstoffauswaschungen nach der Beendigung des Anbaus der N-bindenden Pflanzen im Antragsjahr zu vermeiden, muss eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht folgen. Für eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht gilt die CC-Bestimmung, dass diese bis zum 15.02. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben muss. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist zulässig. Eine Beweidung im Antragsjahr mit Schafen oder Ziegen ist erlaubt. Grobkörnige Eiweißpflanzen, die auf als ÖVF gekennzeichneten Flächen mit N-bindenden Pflanzen stehen, müssen im Zeitraum vom 15.05. bis 15.08. vorhanden sein. Achtung: Sofern die Ernte grobkörniger Leguminosen vor dem 15.08. stattfinden soll, ist diese Ernte spätestens drei Tage vorher der zuständigen Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen. Kleinkörnige Eiweißpflanzen auf als ÖVF gekennzeichneten Flächen mit N-bindenden Pflanzen müssen im Zeitraum vom 15.05. bis 31.08. vorhanden sein. 		
<p>Flächen mit Miscanthus</p> <p>Art. 46 Abs. 2 k VO (EU) Nr. 1307/2013</p> <p>Art. 45 Abs. 8a VO (EU) Nr. 639/2014</p> <p>§§ 32b DirektzahlDurchfV</p>	<ul style="list-style-type: none"> Für die Flächen mit Miscanthus ist der ÖVF-Typ = 10 in Verbindung mit dem Nutzcode 852 anzugeben. Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel und keine mineralischen Düngemittel eingesetzt werden. Ausnahme: Im Jahr der Anlage/Erstanpflanzung ist der Einsatz von PSM gestattet. 	0,7	
<p>Flächen mit Durchwachsener Silphie</p> <p>Art. 46 Abs. 2 l VO (EU) Nr. 1307/2013</p> <p>Art. 45 Abs. 8a VO (EU) Nr. 639/2014</p> <p>§§ 32c DirektzahlDurchfV</p>	<ul style="list-style-type: none"> Für die Flächen mit Silphie ist der ÖVF-Typ = 11 in Verbindung mit dem Nutzcode 802 anzugeben. Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel und keine mineralischen Düngemittel eingesetzt werden. Ausnahme: Im Jahr der Anlage/Erstanpflanzung ist der Einsatz von PSM gestattet. 	0,7	
<p>Brachliegende Flächen mit Honigpflanzen (Honigbrache ein- und mehrjährig)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Für die Flächen mit Honigpflanzen ist der ÖVF-Typ = 12 (einjährig) bzw. 13 (mehrjährig) in Verbindung mit den Nutzcodes 594 (einjährig) bzw. 595 (mehrjährig) anzugeben. Auf diesen Flächen darf während des gesamten Antragsjahres keine landwirtschaftliche Produktion stattfinden, ausgenommen Honigproduktion. Abweichend davon darf ab 01.10. eines Jahres (bei mehrjährigen Honigbrachen im letzten Standjahr) eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf des aktuellen Antragsjahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt werden oder der Aufwuchs 	1,5	

<p>Art. 46 Abs. 2 m VO (EU) Nr. 1307/2013 Art. 45 Abs. 2, 10a und 10b VO (EU) Nr. 639/2014 §§ 2 Abs. 4 und 32 a DirektZahlDurchfV</p>		<p>durch Schafe oder Ziegen beweidet werden. Eine Beweidung der mehrjährigen Honigbrache mit Schafen und Ziegen ist jährlich nach dem 01.10. zulässig. Es ist nicht zulässig, die gemeldete ÖVF den Winter über als Schwarzbrache liegen zu lassen. Der Bewuchs muss also bis zum 31.12. des Antragsjahres auf der Fläche verbleiben, wenn auf die Honigbrache keine Winterkultur folgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gelten für die Zusammensetzung der Aussaat einer Mischung folgende Vorgaben, wobei die im <u>Anhang E (ÖVF-Arten für brachliegende Flächen mit Honigpflanzen)</u> aufgeführten Arten zu verwenden sind: <ul style="list-style-type: none"> einjährig: mindestens 10 der in Gruppe A aufgeführten Arten (Hinweis: erweiterbar durch die in Gruppe B aufgeführten Arten) oder mehrfährig: mindestens 5 der in Gruppe A sowie mindestens 15 der in Gruppe B aufgeführten Arten. • Im Falle einjähriger Brachen mit Honigpflanzen muss die Aussaat im Antragsjahr bis 31.05. erfolgt sein. Im Falle mehrjähriger Brachen mit Honigpflanzen muss die Aussaat im ersten Antragsjahr bis 31.05. erfolgt sein. Für die Folgejahre der Beantragung als ÖVF gilt, dass die Aussaat vor dem aktuellen Antragsjahr erfolgt sein muss, jedoch nicht früher als vor Beginn des zweiten Kalenderjahres vor dem aktuellen Antragsjahr. Das bedeutet, dass eine mehrjährige Brache mit Honigpflanzen maximal drei Jahre in Folge, beginnend mit dem Aussaatjahr, beantragt werden kann. Nach drei Jahren ist eine Neuanlage notwendig. • Bei einjährigen Mischungen darf der Bewuchs nach dem 31.12. verwendet werden. • Bei einjährigen Blütmischungen ist die Aussaat bis 31.05. als Mindestfähigkeit ausreichend. • Bei mehrjährigen Blütmischungen ist im ersten Antragsjahr die Aussaat vor dem 31.05. als Mindestfähigkeit ausreichend. In den Folgejahren gilt die Auflage der Mindestfähigkeit, d.h. Mähen und Abfahren des Schnittguts oder Zerkleinern und Verteilen des Schnittguts auf der Fläche vor dem 16.11. Auf Antrag ist es möglich, die Mindestfähigkeit nur alle zwei Jahre durchzuführen. Das Mähen bzw. Zerkleinern darf frühestens nach dem Ende der Hauptblüte erfolgen. • Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden. Sofern eine Winterkultur zur Ernte im Folgejahr ab dem 01.10. vorbereitet und durchgeführt wird, können Pflanzenschutzmittel und Düngemittel ab dem 01.10. angewendet werden. • Zu Kontrollzwecken sind die Saatgutefaktoren aufzubewahren bzw. sonstige geeignete Nachweise wie Rückstellproben vorzuhalten.
---	--	---

Folgendes ist beim Pflanzenschutzmittelverbot auf ökologischen Vorrangflächen zu beachten:

- das Verbot gilt von der Aussaat bis zur Ernte der ÖVF-Kultur,
- jedoch nur innerhalb des Antragsjahres (1. Januar bis 31. Dezember), in welchem die Flächen als ÖVF angemeldet werden,
- bei Winterkulturen ist die PSM-Anwendung im Herbst des Vorjahres zulässig,
- gebeiztes Saatgut ist im Antragsjahr nicht erlaubt,
- die Anwendung eines Totalherbizids zur Vorbereitung der Aussaat der Folgekultur auf Brachen und Streifen ist zulässig.